

## **Erbrechtsänderung 2017**

Mit 01.01.2017 tritt das neue Erbrechts-Änderungsgesetz in Kraft, das neue Erbrecht ist daher anzuwenden, wenn der Verstorbene nach dem 31.12.2016 verstirbt. Neben sprachlichen Erneuerungen (statt „Erblasser“ oder „Legatar“ spricht man nun vom „Verstorbenen“ und „Vermächtnisnehmer“) bringt die Reform auch eine Reihe von inhaltlichen Veränderungen mit sich.

### **Fremdhändige Testamente**

Zukünftig müssen Testamente, die nicht vom Verstorbenen handschriftlich verfasst sind, nicht nur von ihm unterschrieben werden, sondern der Verstorbene muss ausdrücklich und eigenhändig auf dem Testament erklären, dass es seinen letzten Willen enthält (zB durch den selbst geschriebenen Zusatz „*mein Wille*“). Wie bisher müssen auch drei Zeugen den letzten Willen unterzeichnen, diese müssen nun aber gleichzeitig anwesend sein, wenn der Verstorbene das Testament unterzeichnet. Außerdem muss die Identität der drei Zeugen aus der Urkunde hervorgehen, die bloße Unterschrift reicht nicht mehr aus. Die Befangenheitsregeln für Testamentszeugen wurden erweitert, nunmehr kommen auch der Lebensgefährtin des Begünstigten sowie die Eltern, Kinder und Geschwister des Lebensgefährten nicht als Testamentszeugen in Frage. Werden diese formalen Kriterien ab 2017 nicht eingehalten, droht die gesetzliche Erbfolge unter Missachtung des letzten Willens des Verstorbenen. Ziel dieser Maßnahmen soll sein, dass das fremdhändige Testament fälschungssicherer wird.

### **Aufhebung letztwilliger Verfügungen durch Verlust der Angehörigenstellung**

Letztwillige Verfügungen zugunsten des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten werden mit der Auflösung der Partnerschaft zu Lebzeiten aufgehoben, das gleiche gilt für die Aufhebung der Abstammung oder der Adoption. Im Zweifel werden diese letztwilligen Verfügungen bereits mit der Einleitung eines Auflösungsverfahrens (zB Scheidungsverfahren) aufgehoben, es sei denn, der Verstorbene ordnet ausdrücklich das Gegenteil an.

### **Erbrecht des Ehegatten/eingetragenen Partners**

Im Zuge der Reform wurde das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten/eingetragenen Partners dahingehend gestärkt, als der Ehegatte/eingetragene Partner nunmehr das Erbrecht von Geschwistern und Großeltern verdrängt. Hat der Verstorbene weder Kinder noch Eltern, so steht dem Ehegatten/ eingetragenen Partner künftig die gesamte Verlassenschaft zu.

### **Erbrecht des Lebensgefährten**

Neu eingeführt wird erstmals ein gesetzliches Erbrecht des Lebensgefährten, der mit dem Verstorbenen mindesten die letzten drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Dieses Erbrecht ist jedoch nicht besonders stark ausgeprägt. Wird der Lebensgefährte im Testament daher nicht bedacht, erbt er nur in zwei Fällen: Der erste Fall betrifft das gesetzliche Vorausvermächtnis, das bisher nur dem Ehegatten zustand. Das bedeutet, der Lebensgefährte erhält alle zum gemeinsamen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zur Fortführung des Haushalts erforderlich sind und das Recht, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen. Diese Nutzungsbefugnisse sind jedoch befristet und enden nach einem Jahr. Daneben wurde das außerordentliche Erbrecht des Lebensgefährten eingeführt. Mit diesem fällt dem Lebensgefährten die gesamte Verlassenschaft zu, wenn es weder ein Testament noch gesetzliche Erben gibt. Es gilt daher nur, wenn kein Verwandter des Verstorbenen erbberechtigt ist.

### **Stundung des Pflichtteils**

Im Pflichtteilsrecht wird es ab 2017 die Möglichkeit geben, den Pflichtteil letztwillig oder gerichtlich auf fünf Jahre zu stunden bzw eine Zahlung in Teilbeträgen anzuordnen, eine maximale Verlängerung auf zehn Jahre ist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich. Damit erhält der Verstorbene die Möglichkeit, Liquiditätsengpässe des Familienunternehmens zu verhindern. Bisher konnte der gesetzliche Pflichtteil nämlich sofort gefordert werden. Jedoch ist der Pflichtteil auch ab 2017 sofort mit dem Tod des Verstorbenen fällig – er kann nur nicht eingeklagt werden. Das bedeutet wiederum, dass den Pflichtteilsberechtigten bis zur Zahlung des Pflichtteils Zinsen iHv 4% p.a. zustehen. Auch ohne Anordnung des Verstorbenen kann der Geldpflichtteil ab 2017 aber erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen gefordert werden. Zusätzlich wird der Kreis der Pflichtteilsberechtigten enger gezogen: Nur mehr Nachkommen und Ehegatten bzw. eingetragene Partner haben einen Pflichtteilsanspruch, hingegen nicht mehr die Eltern.

**Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen → Achtung PRIVATSTIFTUNG!**

Bei der Berechnung des Pflichtteils werden nun alle unentgeltlichen Zuwendungen (auch die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung) an Pflichtteilsberechtigte zu Lebzeiten gleich behandelt und zeitlich unbegrenzt der Verlassenschaft hinzugerechnet. Dabei genügt die abstrakte Pflichtteilsberechtigung, womit auch Schenkungen an Enkelkinder hinzugerechnet werden, selbst wenn deren Eltern bei Erbanfall noch leben und die Enkelkinder damit konkret nicht pflichtteilsberechtigt sind. Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen sind jedoch nur hinzuzurechnen, wenn sie in den letzten beiden Jahren vor dem Tod des Verstorbenen gemacht wurden. Die einzigen Ausnahmen bilden Schenkungen, die der Verstorbene aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat, denn diese müssen weder hinzu- noch angerechnet werden. Der kleine Spielraum des Verstorbenen liegt darin, dass er letztwillig oder durch schriftliche Vereinbarung die Anrechnung einer Schenkung an einen Pflichtteilsberechtigten auf dessen Pflichtteil erlassen kann. Die Hinzurechnung der Schenkung zur Verlassenschaft kann damit nicht ausgeschlossen werden, sondern eben nur die Anrechnung der Schenkung auf den eigenen Pflichtteil, denn prinzipiell muss sich ein Pflichtteilsberechtigter alles, was er vom Verstorbenen erhält (Erbteile, Vermächnisse und eben auch Schenkungen), auf den Pflichtteil anrechnen lassen. Eine weitere Erneuerung betrifft die Erweiterung der Haftung des Geschenknehmers. Reicht auch nach der Hinzu- und Anrechnung der Schenkungen die Verlassenschaft zur Deckung der Pflichtteile nicht aus, so haften alle Beschenkten anteilig im Verhältnis des Wertes ihrer Geschenke und nicht wie bisher primär der zuletzt Beschenkte. Auch hier haftet jedoch ein nicht pflichtteilsberechtigter Geschenknehmer nur innerhalb der Zwei-Jahres-Frist. Ein pflichtteilsberechtigter Geschenknehmer haftet einem verkürzten Pflichtteilsberechtigten nur soweit, als er durch die Schenkung mehr als den ihm gebührenden Pflichtteil erhalten hat.

**Pflegevermächtnis**

Komplett neu ist auch das gesetzliche Pflegevermächtnis. Damit werden erstmals Pflegeleistungen an den Verstorbenen, wenn kein Entgelt vereinbart wurde und auch sonst keine Zuwendung gewährt wurde, abgegolten. Dafür muss die pflegende Person aus dem Kreis der gesetzlichen Erben stammen, mitumfasst sind daneben aber auch deren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder. Die Pflege muss in den letzten drei Jahren vor dem Tod mindestens sechs Monate lang in einem nicht bloß geringfügigen Ausmaß (durchschnittlich

mehr als 20 Stunden im Monat) erfolgt sein. Die Höhe des Pflegevermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der erbrachten Leistungen. Das Vermächtnis ist in Form eines Vorausvermächtnisses ausgestaltet und geht dem Pflichtteilsrecht vor, sodass es der pflegenden Person zusteht, ohne dass sie damit für Pflichtteile anderer haftet oder es sich auf den eigenen Pflichtteil anrechnen lassen muss. Eine Anrechnung auf den Erbteil kann jedoch letztwillig verfügt werden. Nur gegenüber Nachlassgläubigern ist das Pflegevermächtnis nachrangig, bei Überschuldung des Nachlasses muss daher auch der Pflegevermächtnisnehmer eine Kürzung hinnehmen.